

# RS Vwgh 1996/8/6 94/11/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

KrPflG 1961 §52b Abs1 idF 1992/872;

KrPflG 1961 §52b Abs2 idF 1992/872;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Findet sich im Verwaltungsakt betreffend ein Verfahren zur Anerkennung eines ausländischen Krankenpflegediploms lediglich ein Aktenvermerk über eine im Rahmen eines Telefongesprächs erfolgte Adressenbekanntgabe durch die Antragstellerin, in dem auch festgehalten wurde, die Partei sei mit den Prüfungen (Ergänzungsprüfungen) einverstanden, so ersetzt dies weder die Gewährung des Parteiengehörs zu konkreten Ermittlungsergebnissen noch das Erfordernis einer nachvollziehbaren Begründung (Hinweis E 16.12.1993, 93/11/0100).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994110156.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>